

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der /des hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor
am 12. September 2021**

Am **12. September 2021** wird im Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister gewählt. Auf eine eventuell notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der/des Bürgermeisterin / Bürgermeisters am **26. September 2021** wird hingewiesen.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor wird in einen Wahlbereich eingeteilt und gemäß § 8 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWO) für die Stimmabgabe in 16 Wahlbezirke aufgeteilt.

2. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach § 16 NKWG i.V.m. § 32 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach § 45 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters müssen zusätzlich von mindestens 5 x soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG) wie dem Rat Vertreterinnen und Vertretern angehören, also mindestens **150**.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Diese Unterschriften sind nicht erforderlich bei der bisherigen Amtsinhaberin oder dem bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG) und für die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 NKWG und der §§ 31 bis 33 NKWO hingewiesen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 45 a i. V. m. § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tage vor der Wahl.

Die Wahlvorschläge sind somit bis spätestens Montag, dem **26. Juli 2021, 18.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 109, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

6. Wahlanzeige

Die unter § 45 a in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf die Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tage vor der Wahl (**14. Juni 2021**) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Wiesmoor, den 23. April 2021

gez. Friedrich Völler
Stadtwahlleiter

